

9. Kann ein Vertragsrecht wirksam dahin begründet werden, daß der Promittent eine bestimmte Person zu seinem Procuristen bestelle?

I. Civilsenat. Ur. v. 19. November 1890 i. S. P. (Kl.) w. G. & B.
(Bekl.) Rep. I. 279/90.

I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsfachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Beklagte, eine Aktiengesellschaft, hatte mit dem Kläger einen Vertrag geschlossen, nach welchem dieser das Berliner Inseratengeschäft der Gesellschaft für zehn Jahre in Pacht nehmen und behufs Führung dieses Pachtgeschäftes nach den Weisungen des Klägers, aber auf den Namen der Beklagten, der Bruder des Klägers von der Beklagten zu ihrem Procuristen bestellt werden sollte. Dieser Procurist sollte Wechsel nicht acceptieren und Funktionen außerhalb des in die Pachtung fallenden Geschäftskreises nicht ausüben dürfen. Der Gewinn aus dem Pachtbetriebe sollte zu bestimmtem Teile der Beklagten zufallen. Mit der Ausführung des Vertrages wurde begonnen, von der Beklagten aber die Bestellung des Bruders des Klägers zum Procuristen verweigert. Kläger erhob deshalb gegen die Aktiengesellschaft Klage auf Erteilung der Procura. Das Gericht erster Instanz trat der Auffassung der Beklagten bei, daß sie solche Verpflichtung nicht habe rechtswirksam eingehen können, und wies die Klage ab. Das Berufungsurteil, welches in Abänderung des erstinstanzlichen Urteiles nach dem Klageantrage erging, wurde vom Reichsgerichte aufgehoben und das erste Urteil wiederhergestellt.

Aus den Gründen:

... „Das Berufungsgericht nimmt mit Recht an, daß nach dem Vertrage der Parteien für die Vertragsdauer Kläger — mit gewissen Beschränkungen — Herr des Berliner Geschäftes der Beklagten sein sollte. Das geschäftliche Handeln des Klägers sollte aber nach außen lediglich als Handeln der Beklagten erscheinen und diese verpflichten. Das Mittel hierzu sollte darin bestehen, daß Beklagte einer Person, welche der Kläger wählte, und die seinen Weisungen zu folgen hatte, für die er also der Geschäftsherr sein sollte, Procura erteilte und ihr solche für die Vertragsdauer belassen mußte. Die Beklagte erachtet dieses Mittel für ein rechtlich nicht erzwingbares, weil eine solche

Verpflichtung im Widerspruche mit der unverzichtbaren freien Selbstbestimmung in Bezug auf Gewährung wie Zurückziehung einer Procura sei und daher rechtswirksam nicht habe eingegangen werden können.

Das Berufungsgericht verwirft diese Auffassung der Beklagten. Es führt aus, daß ein Bevollmächtigter keinen Anspruch auf Fortbestehen einer Vollmacht habe, ferner, daß eine erteilte Vollmacht jederzeit widerrufen werden könne, sowie daß ein Übereinkommen auf eine zu erteilende Vollmacht keinen Anspruch auf Bevollmächtigung für den in Aussicht genommenen Vertreter gebe. Aber nach der Ansicht des Berufungsgerichtes soll es auf alles dies nicht ankommen, weil die Procuraerteilung hier den Bestandteil eines mit dem Kläger geschlossenen, auf Übertragung des Berliner Geschäftes an denselben gerichteten Vertrages bilde und Beklagte dem Kläger Vertragserfüllung schulde. Das Berufungsgericht stellt also einander gegenüber eine Procuraerteilung, bei welcher das zu Grunde liegende Geschäft der Auftrag zum Betriebe des Handelsgeschäftes des Procuraerteilers ist, und eine Procuraerteilung, die als Einräumung der Vertretungsmacht ihre Grundlage nicht in einem solchen Auftrage hat, sondern in einem auf Übereignung von Vermögensrechten gerichteten Rechtsgeschäfte, dessen vertragliche Wirkungen durch solche Machteinräumung sichergestellt oder vermittelt werden sollen. Im ersteren Falle wird die unverzichtbare Befugnis zur Willensänderung anerkannt, weil der für einen Anderen als Geschäftsherrn in dessen Interesse zur Geschäftsführung Beauftragte kein Recht auf die Geschäftsführung, vielmehr ein solches nur auf die derselben entsprechende Vergütung haben kann. Im zweiten Falle aber soll entsprechend der rechtlichen Gebundenheit, welche für das auf die Übertragung von Vermögensrechten zu eigenem Rechte des Erwerbers gerichtete Grundgeschäft besteht, auch die Gebundenheit zur Erteilung und Aufrechthaltung der Procura als integrierendem Teile jenes Geschäftes bestehen.

Die Erkennbarkeit dieser Unterscheidung wird in den Gründen des Berufungsurteiles nur dadurch einigermaßen beeinträchtigt, daß anscheinend Wert darauf gelegt wird, ob die Begründung des Rechtes für die Person desjenigen, der selbst die Procura führen soll, oder für einen Dritten erfolgt. Dies ist aber unerheblich. Kann die Einräumung der Procura als Machtvollkommenheit überhaupt integrierender Teil eines anderen Geschäftes als eines bloßen Auftrages sein

und alsdann derselben Gebundenheit wie dieses Geschäft unterliegen, so muß sie auch dem aus dem Geschäfte Berechtigten zur Ausübung in eigener Person übertragen werden können, so daß derselbe seine eigene Bestellung als Procurist und Erhaltung in dieser Stellung als Vertragserfüllung muß fordern können. Offenbar kann die prinzipielle Entscheidung nicht, je nachdem der Kläger die Procura für sich selbst oder, wie hier, für einen Anderen, den er aber gewählt hat, und der sein Geschäftsführer sein soll, forderte, eine verschiedene sein.

Die gekennzeichnete materielle Scheidung wird mehrfach in Kritiken des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich gegenüber der bei der einfachen Vollmacht des bürgerlichen Rechtes im §. 119 ausgesprochenen Unverzichtbarkeit des Widerrufs vertreten, indem gegen diese und ihre Begründung in den Motiven Bd. 1 S. 233 geltend gemacht wird, daß dabei nicht berücksichtigt sei, daß die Vollmacht an sich nur ein besonders geartetes Zugangsmittel zu einem Vermögen sei und daher als Ausführungsmittel nicht bloß für einen Auftrag, sondern für ganz anders geartete Grundgeschäfte, insbesondere für Vermögenszuwendungen aller Art, erteilt werden könne.

Vgl. Bittelmann, Die Rechtsgeschäfte im Entwurfe eines bürgerl. Gesetzbuches II. 2 S. 88, in Bekker und Fischer, Beiträge Heft 9. 10; Währ in Krit. Vierteljahrsschrift N. F. Bd. 11 S. 340. 341; auch Hölder, Zum Allgem. Teile des Entwurfes, in Archiv für civil. Praxis Bd. 73 S. 117.

Dabei ist aber offenbar an Fälle gedacht, in welchen der Umfang der durch die Vollmacht bewirkten Machteinräumung sich innerhalb bestimmter, dem Grundgeschäfte entsprechender Grenzen hält, sei es, daß die Macht sich überhaupt nicht über den Gegenstand, auf dessen Veräußerung das Grundgeschäft gerichtet ist, hinaus oder, wenn über diesen selbst hinaus, doch nur auf einen durch den Zweck des Grundgeschäftes umschriebenen Kreis von Handlungen erstreckt. Wenn der Pfandschuldner dem Gläubiger die Vollmacht zum Verkaufe des Pfandes behufs seiner Befriedigung erteilt, der Inhaber einer Forderung die Zuwendung des Vermögenswertes derselben an einen Anderen mittels der Erteilung der Vollmacht zur Einziehung derselben verwirklichen will, so mögen jene Gesichtspunkte zutreffend sein. Sie treffen aber für eine Procuraerteilung nicht zu. Durch die Pro-

fura stellt der Erteiler derselben vermöge der dadurch gewährten Machtvollkommenheit für alle Rechtshandlungen, welche der Betrieb irgend eines Handelsgewerbes mit sich bringt, abgesehen von der Veräußerung und Belastung von Grundstücken, sein ganzes gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen und damit seine ganze wirtschaftliche Persönlichkeit in den Machtbereich des Procuristen. Soll dies zum eigenen erzwingbaren Vertragsrechte des Procuratrágers oder eines Anderen, in dessen Auftrage der Procuratráger handeln soll, geschehen, so ist dies eine Preisgebung und Unterwerfung der ganzen Persönlichkeit unter fremde Gewalt, wie sie durch Privatwillkür nicht wirksam begründet werden kann, weil die Rechte natürlicher Freiheit, welche die Persönlichkeit im Rechtsinne ausmachen, keinen Gegenstand einer rechtsgeschäftlichen Verfügung bilden können. Wollte man für solche Macht eingeräumt ein ihrem Umfange in den bereits bezeichneten Richtungen entsprechendes Grundgeschäft konstruieren, so könnte es nur die Zuwendung alles gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens an den Dritten zu einer als dessen Eigenberechtigung begründeten Verwaltung nach eigenem freien Ermessen sein, welches Geschäft bei dem völligen Mangel bestimmter Grenzen ebenfalls der rechtlichen Wirksamkeit entbehren würde. Daß vermöge des Grundgeschäftes demjenigen, welchem die schrankenlose Macht zur eigenen oder durch einen Dritten zu bewirkenden Thätigkeit eingeräumt ist, die Verpflichtung auferlegt sein kann, dieselbe nur innerhalb gewisser Grenzen zu gebrauchen — wie dies im vorliegenden Vertrage geschehen ist — vermag an diesen Gesichtspunkten nichts zu ändern. Denn dieselben beruhen darin, daß eine so weit gehende Beherrschung des Rechtskreises einer Person, die völlige Setzung eines alter ego für dieselbe als Kaufmann nicht zum Gegenstande einer Verleihung zur Eigenberechtigung an einen Dritten gemacht werden kann. Dabei ist gar kein Gewicht auf die Dauer der Verleihung, noch darauf, ob selbst beim Nachweise besonderer Gründe der Erteiler sich ihrer nicht zu entledigen vermöchte, gelegt. Es kann deshalb auch nicht von Belang sein, daß die übernommene Verpflichtung, die Machtvollkommenheit nur in gewissen Schranken anzuwenden, im Falle ihrer erheblichen Verletzung der Beklagten das Mittel gewähren könnte, die Auflösung des Vertrages herbeizuführen und sich damit auch der aufgelegten Vertretung zu entledigen.

Die hier vertretene Auffassung findet aber in den Vorschriften des Handelsgesetzbuches in betreff der Procura ihre ausdrückliche Bestätigung. Wenn es im Art. 41 daselbst heißt: „Wer von dem Eigentümer einer Handelsniederlassung (Prinzipal) beauftragt ist, in dessen Namen und für dessen Rechnung das Handelsgeschäft zu betreiben und per procura die Firma zu zeichnen, ist Procurist“, so ist damit zum Ausdruck gebracht, daß für die mittels der Procura erfolgende Machteinträumung als das Grundgeschäft lediglich der Auftrag des Procuraerteilers, für seine Rechnung sein Handelsgeschäft zu betreiben, erachtet wird, daß die Procuraerteilung also die Prinzipalschaft des Erteilers, das ist seine Eigenschaft als Geschäftsherr für den Geschäftsbetrieb des Procuristen, voraussetzt. Die Procura fällt allerdings, soweit sie Machteinträumung ist, unter den Rechtsbegriff der Vollmacht, aber sie ist ein besonders qualifiziertes, auf der Anerkennung besonderer Bedürfnisse und auf besonderen, untereinander eng zusammenhängenden gesetzlichen Bestimmungen beruhendes Rechtsinstitut, und man kann sie nicht in ihrer Eigenschaft als Ermächtigung von dem Auftrage, dem sie nach dem Gesetze dienen soll, trennen und in den Dienst sowie unter die Bedingungen eines beliebigen anderen Grundgeschäftes stellen. Das Bedürfnis zu einer so weiten Machtvollkommenheit, wie sie die Artt. 42. 43 H.G.B., ohne daß eine Einschränkung rechtlich möglich ist, bestimmen, liegt gerade allein im Falle einer Geschäftsführung im Auftrage des Machtgebers vor, wie andererseits die Natur des Grundgeschäftes als eines Auftrages, den der Machtgeber deshalb nur so lange aufrechtzuerhalten braucht, als er es in seinem Interesse findet, offenbar die weite Machtvollkommenheit hat minder bedenklich erscheinen lassen. Damit hängt es auch zusammen, daß in Art. 54 die jederzeitige Widerruflichkeit der Procura ausdrücklich ausgesprochen ist. Auch das Berufungsgericht bezweifelt anscheinend nicht, daß diese Bestimmung, die sich im wesentlichen in gleicher Fassung insbesondere für die Bestellung des Vorstandes einer Aktiengesellschaft im Art. 227 Abs. 3 H.G.B. findet, absolutes Recht enthält. Anscheinend soll gerade im Hinblick hierauf Gewicht darauf gelegt werden, daß, während diese Bestimmung sich nur auf das Verhältnis zum Procuristen selbst beziehe, hier nicht dieser für sich, sondern ein Dritter die Bestellung einer anderen Person zum Procuristen als ihm selbst vertragsmäßig zugesagt begehre.

Allein es ist bereits ausgeführt, daß, wenn die Erteilung und Aufrechthaltung einer Procura überhaupt den Gegenstand einer wirksamen Zusage als Teil eines beliebigen Grundgeschäftes bilden könnte, gar nicht abzusehen wäre, weshalb der Berechtigte aus dem Grundgeschäfte sich die Zusage nicht zur Ausübung der Procura auch in eigener Person sollte erteilen lassen dürfen. Hat der Gesetzgeber keinen Anlaß gefunden, zu Gunsten solcher Eventualität von dem Gebote des Art. 54 eine Ausnahme zu machen, so kann der in den entscheidenden Zügen völlig gleichartige Fall, daß der Berechtigte aus dem Grundgeschäfte sich die Einräumung der Procura an eine von ihm bestimmte und in der Geschäftsführung von ihm abhängige Person zusagen läßt, nicht anders behandelt werden. Um daher der Vorschrift des Art. 54 entgegen zu können, müßte man annehmen, daß sich dieselbe nur auf die für sich stehende, einem Auftrage entsprechende Procura, nicht auf eine den Bestandteil eines anderen Geschäftes bildende und von diesem beherrschte Procura bezöge. Einer solchen Auseinanderhaltung widerspricht aber, wie ausgeführt, das Wesen der Procura. Daß damit Kombinationen, für welche im einzelnen Falle eine gewisse Zweckmäßigkeit sprechen mag, die rechtliche Anerkennung versagt wird, kann an der Ziehung der durch das Recht gebotenen Konsequenzen nicht hindern. Erwägt man übrigens, daß das gewählte Mittel in der Einräumung einer schrankenlosen Macht bei einer nur in beschränkten Grenzen gewollten Rechtsübertragung besteht, so kann das unter gewissen Gesichtspunkten als zweckmäßig erscheinende bei gleichmäßiger Berücksichtigung anderer Gesichtspunkte sich wohl als überwiegend unzweckmäßig herausstellen. Bei der hier gegebenen Begründung der Entscheidung bedurfte es der Prüfung nicht, ob nicht eventuell der Wirksamkeit der gegebenen Zusage auch Grundsätze des Aktienrechtes, wie sie insbesondere aus Artt. 227 Abs. 3. 235 H.G.B. zu entnehmen wären, entgegenstehen würden.

Die hier entwickelten Grundsätze stehen in keiner Weise in Widerspruch mit den Ausführungen in dem in Entsch. des R.G.'s in Civilt. Bd. 2 S. 30 flg. abgedruckten Urteile S. 33—35. Natürlich müssen für das Verhältnis von Gesellschaftern bei einer offenen Gesellschaft, bei welcher alle Gesellschafter Miteigentümer des Geschäftes wie Mitinhaber der Firma sind, und ohnehin die dem einzelnen Gesellschafter für alle übrigen zustehende Vertretungsmacht für

die Dauer der Gesellschaft unwiderruflich ist, auch in Bezug auf die Wirksamkeit von Vereinbarungen untereinander über die Bestellung und den Widerruf von Prokuristen, andere Gesichtspunkte als die hier hervorgehobenen maßgebend sein, und der Grundsatz des Art. 54 Abs. 1 ist hier dadurch beseitigt, daß der Art. 104 Abs. 2 gemäß Art. 90 Abs. 2 nur subsidiarisches Recht ist, wie es sich denn dabei darum handelt, Kollisionen zwischen den gleichen Berechtigungen der mehreren Gesellschafter auszugleichen. Von einer Anwendung dieser Grundsätze auf den vorliegenden Fall kann aber nicht die Rede sein, auch wenn man wegen des der Beklagten im Vertrage an den Ergebnissen der Klägerischen Geschäftsführung eingeräumten Gewinnanteiles von einem gesellschaftlichen Verhältnisse im weitesten Sinne dieses Begriffes sprechen will. Es könnte sich immer nur um ein nach innen bestehendes gesellschaftliches Verhältnisse handeln, während der eine der Beteiligten die Geschäfte selbständig, aber auf den Namen des Anderen betreiben sollte. Darauf lassen sich jene Grundsätze nicht anwenden.“